OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350481/2/GS/JB

Datum:

Linz, 13. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A.H., X, S., vom 26. Jänner 2018, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr, vom 22. Jänner 2018, GZ: SH-493/17, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 22. Jänner 2018, GZ: SH-493/17, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

„I. Ihnen wird ab 28.12.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
1. für die Verpflegung
a. für (Antragsteller) gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a
2. als Taschengeld
3. für die Miete
gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b
4. zusätzlich zur Basisleistung für Minderjährige
5. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2

Diese Leistung gilt befristet bis 28.12.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) H.A., geb. am x
- Leistungen der Grundversorgung (Volkshilfe 11/17)
- Beihilfe z. Deckung d. LU (ab 20.11.17 EUR 17,14)

Rechtsgrundlagen:
· §§ 4 ff, 11a, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
· Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 (Oö BMSV-I 2016), LGBl.Nr. 47/2106 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf nach dem 1. Juli 2016 Asyl iSd § 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005 BGBl. I Nr. 100/2005 idF des BGBl. I Nr. 24/2016 oder Subsidiären Schutz erhalten habe und daher unter die Bestimmungen der Oö. Mindestsicherungsverordnung–Integration falle. Abweichend von den §§ 13 Abs. 3 und Abs. 3a Oö. BMSG würden Personen, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese bezugnehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommen, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idF des Bundesgesetztes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG (§ 4 Abs. 3 Oö. BMSG). Der Bf sei der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuzurechnen und befindet sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Im beiliegenden Berechnungsblatt

für laufende Geldleistungen für Dezember 2017 ist als anrechenbares Einkommen angeführt:
„Leistungen der Grundversorgung“ (Volkshilfe 11/2017: 207,00 Euro (12 Mal pro Jahr)
„Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes“ (ab 20.11.2017, 17,14 Euro): 188,54 Euro (12 Mal pro Jahr)

I.2. In der ggst. Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf ein unbefristeter Asylstatus gewährt worden wäre, weshalb auf ihn nicht § 4 Abs. 3 Oö. BMSG, sondern § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG anzuwenden und ihm daher der höhere Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zu gewähren sei. Außerdem liege eine unzulässige Anrechnung der Grundversorgung vor. Dem Bf wäre Mindestsicherung ab seinem Antrag am 28. Dezember 2017 gewährt worden. Aus dem Berechnungsblatt des Bescheides gehe hervor, dass dem Bf im Dezember die Grundversorgung von November 2017 als Einkommen angerechnet worden wäre. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dürfe jedoch nur tatsächlich zugeflossenes Einkommen angerechnet werden. Nach der Judikatur des UVS OÖ sei dabei das Einkommen nur in jenem Monat vom Mindeststandard abzuziehen, in dem es tatsächlich zugeflossen sei. Zudem wäre der Bf bereits am 6. November 2017 von der Grundversorgung abgemeldet worden. Die Höhe des angerechneten Betrages entspreche somit nicht der tatsächlich ausbezahlten Grundversorgung. Die Grundversorgung hätte dem Bf daher für den Monat Dezember nicht vom Mindeststandard als Einkommen abgezogen werden dürfen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt am 22. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war, konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

A.H., geb. x, wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. August 2017, GZ: W187 2138142-1, gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wurde festgestellt, dass A.H. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. In der Begründung des genannten Erkenntnisses ist angeführt, dass der Bf, ein x Staatsangehöriger, am 5. Februar 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Am 28. Dezember 2017 stellte H.A. bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs. Als Daueraufenthaltstitel hat er darin „Asyl positiv unbefristet“ angegeben. Dem Antrag war auch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. August 2017, GZ: W187 2138142-1/16E, betreffend Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beigelegt.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt einliegenden Schriftstücken.

III.1. Das LVwG OÖ hat erwogen:

§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. […]
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
[…]
(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

§ 11a
Integration

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.

(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.

(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen. *(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)*

(3) Mindeststandards nach Abs. 2 sind in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für

1.	alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen	mindestens 100 %

2	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen		
	a)	pro Person	mindestens 75 %
	b)	ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte	mindestens 50 %
3.	in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht		
	a)	für die ersten drei minderjährigen Kinder	mindestens 18 %
	b)	ab dem vierten minderjährigen Kind	mindestens 15 %
4.	die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen		mindestens 16 %

(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen. *(Anm: LGBl. Nr. 52/2017)*

(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden. *(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)*

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben. *(Anm: LGBl. Nr. 36/2016)*

(4) Sofern bei hilfesuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, ist die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfesuchenden Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen für den Wohnbedarf 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.

(5) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

Im vorliegenden Fall ist ausschließlich der Umfang des Anspruchs auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse nach § 4 Oö. BMSG, strittig.

§ 4 Abs. 1 Oö. BMSG legt jenen Personenkreis fest, der Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat.

Im Gegensatz zur Ansicht der belangten Behörde, dass der Bf der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuzurechnen sei, und deshalb lediglich eine verminderte Mindestsicherungsleistung (Basisleistung sowie vorläufiger Steigerungsbetrag) zustehe, ist der Bf aufgrund seines unstrittig vorliegenden dauernden Aufenthaltsrechts nicht von den Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG erfasst.

Aufgrund seines mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. August 2017, GZ: W187 2138142-1, zuerkannten Status des Asylberechtigten und dem damit einhergehenden Zukommen der Flüchtlingseigenschaft liegt beim Bf aufgrund der unbefristeten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Asylgesetz ein Recht zum dauernden Aufenthalt in Österreich vor.

Da der Bf seinen Antrag auf internationalen Schutz vor dem 15. November 2015 gestellt hat, sind die §§ 2 Abs. 1 Z 15, 3 Abs. 4 bis 4b, 7 Abs. 2a und 51a im AsylG 2005 idF Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 24/2016 nicht anzuwenden. Für diese Fremden gilt weiter § 2 Abs. 1 Z 5 idF vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 (siehe § 25 Abs. 24 AsylG 2005 BGBl. I Nr. 24/2016 sowie die diesbezüglichen Anmerkungen).

Aus diesem Grund wurde dem Bf vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 1. August 2017 der Status des Asylberechtigten nicht befristet, sondern auf Dauer zuerkannt. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 des AsylG idF vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, ist der Status des Asylberechtigten folgendermaßen definiert: das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt.

Für den Bf wurde von der belangten Behörde somit zu Unrecht die Sonderregel des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG herangezogen, wonach zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs nur eine Basisleistung sowie ein vorläufiger Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG zugesprochen wurde.

Zur Anrechnung von Leistungen der Grundversorgung als Einkommen:

Nach § 14 Abs. 5 Oö. BMSG ist bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Somit ist die aktuelle Notlage, deren Ausmaß mit den Mindeststandards beschrieben wird, den aktuellen Ressourcen gegenüber zu stellen. Es ist damit klargestellt, dass bei zukommenden Geldleistungen nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Leistungs- bzw. Auszahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Da z.B. Erwerbseinkommen im Regelfall erst

mit Monatsende und somit im Nachhinein zur Auszahlung gelangen, wird als Berechnungsgrundlage für die bedarfsorientierte Mindestsicherung dabei generell auf das gebührende Einkommen des Vormonates abgestellt. Im ggst. Fall ist betreffend Anrechnung der Grundversorgungsleistung entscheidend, zu welchem Zeitpunkt sie tatsächlich ausbezahlt und somit dem Bf zur Verfügung gestanden ist. Nur bei einer tatsächlichen Auszahlung mit Monatsende, d.h. wenn die Grundversorgung für November tatsächlich erst Ende November ausbezahlt worden ist und dem Bf somit erst Anfang Dezember tatsächlich zur Verfügung gestanden ist, kann sie von der belangten Behörde als laufende Geldleistung für das BMS-Berechnungsblatt Dezember in Abzug angerechnet werden. Da die belangte Behörde auch von einer 12 Mal pro Jahr zu gewährenden Grundversorgungsleistung ausgegangen ist, ist bei der Erstellung des BMS-Berechnungsblatts für laufende Geldleistungen für Monat Dezember 2017 weiters zu berücksichtigen, dass laut einer Bestätigung der Volkshilfe vom 27. Dezember 2017 die Grundversorgungsleistung mit 7. Dezember 2017 beendet wurde. Zu welchem Zeitpunkt die Grundversorgungsleistungen tatsächlich ausbezahlt wurden, ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde den Bf zu Unrecht der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zugerechnet. Sie hat deshalb in ihrem BMS-Berechnungsblatt für Dezember 2017 einen zu niedrigen Mindeststandard zu Grunde gelegt. Außerdem hat sie als anrechenbares Einkommen Leistungen aus der Grundversorgung für den Monat November 2017 im Berechnungsblatt für Dezember 2017 zur Anrechnung gebracht. Für die Klärung der Frage, ob diese Leistung rechtskonform angerechnet wurde, ist zu ermitteln, wann die Leistungen der Grundversorgung für November 2017 tatsächlich ausbezahlt wurden. Nur im Falle der Auszahlung der Leistung für November 2017 mit Monatsende wäre die von der belangten Behörde gewählte Vorgangsweise richtig. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der ggst. Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf

im ggst. Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des LVwG Oö. gebunden. Die belangte Behörde hat einen neuen Mindestsicherungsstandard heranzuziehen und im neu zu erstellenden Berechnungsblatt für Dezember 2017 die tatsächlich zugeflossenen Geldleistungen mindernd zu berücksichtigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger